



## Identifikation bzw. Personaliennachweis (nur bei der ersten Anmeldung)

Wer nicht im Besitz eines Führerausweises ist und erstmals dieses Gesuch einreicht, muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung/ Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis (Identitätskarte/CH-Pass/Ausländerausweis) vorlegen. Für die Identifikation bei der Gemeinde kann dem Gesuchsteller eine Gebühr verrechnet werden. Das Gesuch wird von der Einwohnerkontrolle direkt dem Strassenverkehrsamt zugeschickt.

**Beilagen** (bitte zutreffende Felder ankreuzen)

- 1 farbiges Passfoto (wird von der Identifikationsstelle eingeklebt)
- gültiger Lehrvertrag (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechanikerlehrlingen)
- Original Ausländerausweis (beim Lernfahrausweisgesuch und beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises)
- Original ausländischer Führerausweis
- Nothilfeausweis im Original
- \_\_\_\_\_

## Umschreibung ausländischer Führerausweis

Datum der ausländischen Führerprüfung? \_\_\_\_\_

In welchem Staat haben Sie die Führerprüfung bestanden? \_\_\_\_\_

Datum Ihrer ersten Einreise in die Schweiz? \_\_\_\_\_

Haben Sie unser Land seither für mindestens 3 Monate verlassen? \_\_\_\_\_

Wenn Ja, letztmals? von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die höheren Kategorien können erst nach Vorliegen eines positiven Zeugnisses eines Arztes Stufe 2 (Liste siehe [www.medtraffic.ch](http://www.medtraffic.ch)) in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Zudem ist bis zum 50. Altersjahr alle fünf und danach alle drei Jahre eine erneute ärztliche Untersuchung notwendig. Die Untersuchungskosten werden Ihnen vom Arzt verrechnet.

Wenn Sie auf den Eintrag dieser Kategorien verzichten, können diese nachträglich nur auf schriftliches Gesuch wieder erteilt werden.

Ich verzichte auf die Kategorie(n):

- C Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg
- C1 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg
- D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz
- D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz
- Taxi BPT/121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Wichtige Hinweise

## Sehtest (VZV Art. 9)

Der Sehtest kann von einem in der Schweiz tätigen Arzt mit einem eidgenössischen anerkannten Diplom, oder von einem in der Schweiz tätigen diplomierten Augenoptiker durchgeführt werden.

Der Sehtest ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises benötigt. Dies gilt auch beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Beim erstmaligen Gesuch um einen Lernfahrausweis oder Umtausch eines ausländischen Führerausweises einer **höheren** Kategorie C, C1, D1, D oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) wird der Sehtest vom Arzt durchgeführt (somit entfällt dieser Punkt). Die Adressen der zuständigen Ärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von uns schriftlich zugestellt.

## Nothilfekurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den **erstmaligen** Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und Gesuchsteller, welche einen Umtausch des ausländischen Führerausweises beantragen.

## Basistheorie (Verkehrszulassungsverordnung Art. 13)

Die Basistheorie kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen, sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE, oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für 24 Monate.

Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (Verkehrszulassungsverordnung Art. 15)

## Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (SVG Art. 15a. VZV Art. 24a. 27 und 151f)

Wer ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener, praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A oder B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterausbildung (16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage) bei einem/r anerkannten Kursveranstalter/in absolviert werden. Das Gesuch um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises kann nach der Probezeit, frühestens ein Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe, eingereicht werden.

Informationen unter [www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch).

## Verkehrskunde

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 erwerben will, hat nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer besucht wurde. Die Kursteilnahme **setzt einen Lernfahrausweis voraus**. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen. Die Kursbestätigung an das Strassenverkehrsamt erfolgt über den Kursveranstalter. Der Kursabschluss darf bei der Anmeldung zur Führerprüfung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

## Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrerschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf, für die Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller bereits die Unterkategorie A1, so dauert die Grundschule für die Kategorie A noch sechs Stunden. Die Grundschulung ist bis zum Ablauf des Lernfahrausweises gültig.

## Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Überblick und Grundlagen:

Was wird verlangt? Wer ist betroffen? Ausnahmen? Informationen unter [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch)

## Fahrpraxis (Verkehrszulassungsverordnung Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und

- während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.


















Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorie B, der Unterkategorie B1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1, geführt haben.

Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

# Führerausweiskategorien

		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
<b>A ≤ 35kw</b>	 Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
<b>A</b>	 Motorräder.	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein
<b>A1</b>	 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤ 50 cm <sup>3</sup> 18 Jahre: ≤ 125 cm <sup>3</sup>	nein
<b>B</b>	 Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	nein
<b>B1</b>	 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
<b>C</b>	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
<b>C1</b>	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
<b>C1 118</b>	Feuerwehrmotorfahrzeuge über 7500 kg.	18 Jahre	ja
<b>D</b>	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
<b>D1</b>	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
<b>BE</b>	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
<b>CE</b>	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
<b>C1E</b>	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
<b>DE</b>	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
<b>D1E</b>	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
<b>F</b>	 Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre 18 Jahre	nein nein
<b>G</b>	 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
<b>M</b>	 Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
<b>Berufsmässiger Personentransport</b>			
<b>BPT/121</b>	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, der Unterkategorien B1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
<b>BPT/122</b>	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
<b>Trolley/110</b>	Trolleybus.		

## Strassenverkehrsamt

[www.stva.tg.ch](http://www.stva.tg.ch)  
[info@stva.tg.ch](mailto:info@stva.tg.ch)

Frauenfeld  
Amriswil

Moosweg 7a  
Kreuzlingerstrasse 36

8501 Frauenfeld  
8580 Amriswil

**Thurgau** 

 058 345 36 36